



nano-Control, Internationale Stiftung
z.Hd. Heike Krüger
Zum Hägerdorn 13

27318 Hoya

Vorname Name
Firma (nur für Unternehmen)
Straße
PLZ Ort
Telefon

BEITRITTSERKLÄRUNG zum FÖRDERKREIS

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Förderkreis der Stiftung nano-Control, um mit meiner jährlichen Spende das erfolgreiche Engagement der Stiftung für gesunde Raumluft gemäß § 2 der Satzung, (s. Anhang) zu unterstützen.

Ich spende ab sofort ab nachfolgendem Datum (TT.MM.JJJJ):
vierteljährlich 15,00 Euro
jährlich 50,00 Euro, 75,00 Euro, 100,00 Euro, Euro

Die jährliche Spende wird am 1.1. eines Jahres fällig und im Lastschriftverfahren bis 31.1. eingezogen. Soweit kein anderes Datum angegeben, erfolgt der Einzug im ersten Jahr einen Monat nach Abgabe der Beitrittserklärung. Das unterschriebene Lastschriftmandat füge ich bei. Ich willige ein, dass meine Daten zur Erfüllung des Zwecks gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Ich kann meine Unterstützung und Mitgliedschaft im Förderkreis ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beenden.

Die Stiftung ist vom Finanzamt Hamburg-Nord als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen. Bitte senden Sie Ihre Erklärung mit dem Lastschriftmandat per Post an die o.g. Anschrift oder per Mail an info@nano-control.org. Vielen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung!

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und der Forschung, im Hinblick auf die Vermeidung gesundheitsschädigender Wirkungen von feinen und ultrafeinen Stäuben und Chemikalien in Innenräumen durch moderne Massentechnologien und Produkte sowie die Hilfe für Menschen, die durch diese Technologien und Produkte geschädigt wurden. Die Beseitigung der Risiken durch Tonerstäube bzw. Emissionen aus Laserdruckgeräten ist vorrangig. Die Vergabe von finanziellen Zuschüssen an bedürftige Betroffene, die hilfsbedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, wird in Richtlinien geregelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung der Öffentlichkeit
 1. über das Internet,
 2. durch Bereitstellung von Informationsmaterial und anderen Sachmitteln,
 3. über Pressearbeit
 4. sowie durch Informationsveranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus soll bei hinreichenden Mitteln der Satzungszweck durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 1. Initiierung, Begleitung gezielter medizinischer, wissenschaftlicher und technischer Untersuchungen und Forschungsvorhaben und deren Förderung durch die Beschaffung und Gewährung von Mitteln, unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der betroffenen Menschen,
 2. Förderungen von Lösungen durch
 - a) Verhaltensempfehlungen und Konzepte,
 - b) Mitwirkung bei sowie Initiierung und Koordinierung der Entwicklung technischer Maßnahmen und Produkte,
 3. Hilfen für Betroffene durch Beratung, Unterstützung und, soweit dies das Vermögen der Stiftung erlaubt und unter dem Vorbehalt gem. § 2 (1) Satz 3, finanzielle Zuschüsse,
 4. Information von relevanten Organisationen, wie z. B. Behörden, Parteien, Abgeordneten, Krankenkassen, Versicherungen, Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen,
 5. Beratung von Verbänden und Vereinen sowie Arbeitgebern und Unternehmen zur Optimierung des Gesundheitsschutzes gegenüber Beschäftigten, Verbrauchern und Kunden,
 6. Initiierung von Schutzvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene
 7. sowie Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Verursacher dazu zu bewegen, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken zu ergreifen.
- (4) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.